

Einzelpreis: 30 Pempt.

Bezugspreise für Wien:
Morgenbl. allein: monatl. K 6.—
vierteljährlich . 18.—
Morgenblatt u. Wiener Stimmen
bei täglich zweimaliger Zustellung
monatlich K 8.—
vierteljährlich 24.—
Morgenblatt, Wiener Stimmen
und Neues Montagblatt
monatlich K 9.—
vierteljährlich 27.—
Bei täglich zweimaliger Post-
verendung

Redaktion, Verwaltung,
Druckerei: Wien, VIII. Strag-
gasse Nr. 8, Fernsprecher 13870,
13082, 22641. Postsparkassenkonto
Oesterreich 20658, Ungarn 3,
Koblen-Gezegovina 7744.
Stadtweigstelle: I. Schul-
straße 11, Fernsprecher: 2928.

Abgaben-Annahme: Wien,
VIII. Strag. 8, Fernsprecher:
13870, 13082, 22641. Wien, I.
Schulstraße 11, Fernsprecher:
2928, 8374.
Druckadresse: Heroldverlag Wien

Morgenblatt.

Reichspost.

Unabhängiges Tagblatt für das christliche Volk.

Bezugspreise
für die Nationalstaaten der
täglich einmaliger Postverendung
Morgenbl. allein: monatl. K 6.—
vierteljährlich . 18.—

Morgenblatt u. Wiener Stimmen
monatlich K 8.—
vierteljährlich 24.—

Morgenblatt, Wiener Stimmen
und Neues Montagblatt
monatlich K 9.—
vierteljährlich 27.—

Bei täglich zweimaliger Post-
verendung

Morgenblatt u. Wiener Stimmen
monatlich K 8.70
vierteljährlich 26.—

Morgenblatt, Wiener Stimmen
und Neues Montagblatt
monatlich K 9.70
vierteljährlich 29.—

Für Deutschland:
Morgenblatt allein:
vierteljährlich K 28.—
Morgenblatt u. Wiener Stimmen
vierteljährlich K 29.—

Nr. 298

Wien, Dienstag, den 5. August 1919

XXVI. Jahrgang

Die wirtschaftliche Tragweite des Schmachtfriedens.

Von Wilhelm König,

Direktorstellvertreter der Anglo-Oesterreichischen Bank.

Noch scheint sich die Doffentlichkeit der vollen Tragweite der vorliegenden Bedingungen des Friedens mit „Oesterreich“ nicht bewußt zu sein.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensoperates, das 115 Druckseiten umfaßt, werden vielleicht durch vier Schlagworte am besten charakterisiert: Vernichtung der Souveränität, Verletzung der Interessen der neutralen Staaten, Verletzung der Privatrechte, Undurchführbarkeit zufolge maßloser Ueberspannung der Forderungen.“

Obwohl im Entwurfe recht allmodisch von „hohen“ Vertragsmächten gesprochen wird, ist die Staatshoheit Oesterreichs, dem Rumpfftaate ist ja das Recht genommen, seinen Namen selbst zu bestimmen, allenthalben mißachtet. Auf politischem Gebiete, da sich die Entente, weit über das Ausmaß, in dem wir es nach der Einschlagung unseres Thronfolgers, Serbien zugemutet haben, die Jurisdiktion über unsere Staatsangehörigen anmaßt, auf wirtschaftlichem Gebiete, indem sie der Wiedergutmachungskommission, die nach dem Vertragsentwurf der eigentliche Herrscher in Deutschösterreich sein wird, die weitestgehenden legislativen und administrativen Befugnisse überträgt. In diesem Belange genügt es vielleicht, auf die Artikel 182 und 183 hinzuweisen. Im Artikel 182 wird unsere Regierung verpflichtet, „der Kommission alle Auskünfte zu geben, deren sie bedürfen könnte bezüglich der finanziellen Lage und finanzieller Operationen, bezüglich des Eigentums, der Produktionskräfte, der Vorräte und laufendenden Erzeugung von Rohstoffen

und gewerblichen Erzeugnissen Oesterreichs und seiner Staatsangehörigen. Das ist wohl die denkbar weitestgehende administrative Befugnis, das ist die Uebernahme der Staatshoheit durch die Kommission in einem Ausmaße, wie sie in den wenigsten Staaten der eigenen Regierung zugestanden ist. Die Kommission wird sonach von jedermann Auskünfte über sein Eigentum, seine Vorräte, ja über seine laufende Erzeugung an Produkten, also über seine gesamte Geschäftsbearbeitung einholen können. Das sonst im Inlande so sorgfältig gewahrte Geschäftsgeheimnis ist dem Auslande schrankenlos preisgegeben! Artikel 183 aber verpflichtet Oesterreich, „alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu verlängern, in Kraft zu halten und zu veröffentlichen, die für die vollständige Durchführung obiger Bestimmungen (welcher?) nötig sein sollten“. Unsere Nationalversammlung, unsere Legislative, wird somit zu einem Exekutivorgan der Wiedergutmachungskommission herabgewürdigt, ihr Selbstbestimmungsrecht durch einen Kautschukparagrafen vernichtet. In diesem Zusammenhang wäre auch auf den zweiten Absatz des Artikels 207 hinzuweisen, der eine Straffunktion für Fehler in der Statistik der österreichischen Regierung ersieht. Ebenso wird im ganzen Vertrage unserer Regierung durchgehend der Anspruch auf Reziprozität verweigert. Wie Hohn klingt es, wenn dann noch von „hohen“ Vertragsmächten gesprochen wird.

Die Verblendung, welcher dieser Vertragsentwurf seine Entstehung dankt, zeigt die Rücksichtslosigkeit, mit welcher sich die Entente über die gutgläubig erworbenen Rechte Dritter, über die Interessen der Neutralen hinwegsetzt. Das Verbot des Handels mit dem Feinde hat bewirkt, daß im Kriege unsere Banknoten nicht über das von uns besetzte Gebiet und das Gebiet der uns befreundeten und der neutralen Staaten hinausgedrungen sind. In den Händen des feindlichen Auslandes sind nur ganz geringfügige Bestände von Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, deren Privilegium sich bekanntlich auf den Raum der ganzen Monarchie erstreckte. Diese Banknoten sind für Lieferungen an die alte Monarchie, als Zahlungsmittel der alten Monarchie ins Ausland gegangen und die ganze Monarchie haftete mit ihrem Kredit für ihr valutarisches Geldvermögen. Nichtsdestoweniger macht sich die Entente, offenbar unter dem Drucke egoistischer Beeinflussung seitens der slawischen Nachfolgestaaten, das Recht der Bestimmung über die in neutralem Besitz befindlichen

Banknoten an, indem sie im Punkt 18 des Artikels 202 einfach dekretiert, daß die Regierungen des „gegenwärtigen“ Oesterreich und des „gegenwärtigen“ Ungarn allein, mit Ausschluß aller anderen Staaten die Haftung für die durch die österreichische und ungarische Regierung als Notendeckung bei der Bank hinterlegten Vires zu übernehmen haben, soweit diese nicht annulliert würden. Damit entläßt die Entente eigenmächtig die Polen, Tschechen und Jugoslawen aus ihrer Haftungsverpflichtung gegenüber den Neutralen, wie etwa gegenüber der Schweiz und Holland, sie eskamotiert diesen Staaten ihren Schuldner. Eine derartige Verletzung gutgläubig erworbener Rechte dritter ist im Zivilrecht wie im Völkerrecht ohne Beispiel. Die Entente schädigt dadurch die Neutralen auch meritorisch empfindlich, indem sie einen zahlungsunfähigen Schuldner substituiert, der durch diese ungerechtfertigte Mehrbelastung vollends niederbrechen muß. Dieses unerhörte Vorgehen hat auch zu einem mehr als begreiflichen diplomatischen Protest der Schweiz geführt, dem sich sonderbarerweise bisher Holland und die skandinavischen Staaten noch nicht angeschlossen haben und der sich erstaunlicherweise nicht auch auf Artikel 201 erstreckt, obwohl dieser unter den gleichen Gesichtspunkt fällt. Dieser Artikel behandelt die Aufteilung der Kriegsschulden und statuiert in seinem vierten Absatz, daß die Regierung der Republik Oesterreich allein für denjenigen Teil der Kriegsschulden der ehemaligen österreichischen Regierung aufzukommen hat, welche sich im Besitze der Angehörigen oder Regierungen von Staaten befinden, denen kein österreichisches Gebiet übertragen wurde. Das ist geradezu ein Eingriff in die Hoheitsrechte der neutralen Regierungen, über deren Besitz da verfügt wird, als unterständen auch sie dem Diktate der Entente. Alle im Auslande befindlichen Kriegsanleihen sind nämlich, abgesehen von jenen, die bisher in reichsdeutschem Besitz waren und nunmehr an die Entente auszuliefern sind, in neutralen Händen. Sie wurden für Seereslieferungen an die alte Monarchie in Zahlung genommen oder aus Banknotenaufhaben erworben. Grundsätzlich sind diese Kriegsanleihen von den Banknoten nicht unterschieden und die Bestimmung des Artikels 201 fällt darum ganz unter die gleichen Gesichtspunkte, wie die des Artikels 202. Auch da wird den Neutralen der eigentliche Schuldner wegskamotiert und ein zahlungsunfähiger substituiert. Das gleiche gilt für die direkten Schulden der alten Re-

*) Der sehr geschätzte Verfasser erstattete, einer Einladung der christlichsozialen Klubleitung folgend, letzte Woche in der Christlichsozialen Vereinigung der Nationalversammlung ein Referat über die wirtschaftliche Tragweite des Friedensvertrages. Ueber unsere Einladung gibt im nachstehenden der angesehenen Volkswirt das Wesen seiner Ausführungen für eine größere Doffentlichkeit wieder. D. A.